

## Hinweise zur Entsorgung von festen Abfallgemischen (Thermische Behandlung)

Unter „festen Abfallgemischen“ wird ein weitgehend homogenisiertes, ggfs. vorzerkleinertes Abfallgemisch verstanden, das als Schüttgut angeliefert wird. Die Annahme erfolgt unter den AVV 19 02 04\*, 19 02 09\*, 19 12 11\*.

[kontakt@gsb.bayern](mailto:kontakt@gsb.bayern)  
[www.gsb.bayern](http://www.gsb.bayern)

Die Abfallmischung darf nur Abfallarten gemäß AVV enthalten, deren Einsatz in der Sonderabfallverbrennung der GSB Baar-Ebenhausen zugelassen ist.

Die für die Abfallmischung geltenden Gefahreneigenschaften müssen auch für die zu vermischenden Abfälle zutreffen.

### Vertrieb

Äußerer Ring 50  
85107 Baar-Ebenhausen  
Fon 0 84 53 / 91-241  
Fax 0 84 53 / 91-230  
Email:  
vertrieb@gsb.bayern

### Nicht enthalten sein dürfen:

- Explosivstoffe, Stoffe der ADR-Klasse 1 (z. B. Sprengstoffe, Munition, Feuerwerkskörper), auch nicht im desensibilisierten Zustand
- Radioaktive Stoffe
- Infektiöse Abfälle, Zytostatika, Körper- u. Organabfälle
- Reaktive Stoffe oder chemisch instabile Stoffe (Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, Säuren oder Laugen)
- Druckgasbehälter (Gasflaschen, Gaspatronen, Gaskartuschen oder Spraydosen)
- Brandfördernde Stoffe z. B. entzündend/oxidierend wirkende Stoffe der ADR-Klasse 5.1 oder organische Peroxide der ADR-Klasse 5.2
- Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare, giftige oder ätzende Gase entwickeln oder freisetzen, z.B. Stoffe der ADR-Klasse 4.3
- Stoffe mit Flammpunkt < 23°C (z.B. Lösemittel, Kleber, Lacke oder Farben der ADR Klasse 3, Verpackungsgruppen I oder II), auch nicht als Anhaftungen oder im aufgesaugten Zustand (z. B. verunreinigte Putzlappen)
- Selbstentzündliche, pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Stoffe (Stoffe der ADR-Klasse 4.2)
- Selbstzersetzliche Stoffe (Stoffe der ADR Klasse 4.1 mit Klassifizierungscode SR1 oder SR2)
- Sehr giftige Stoffe (H300, H310 bzw. vormals T<sup>+</sup> oder Stoffe der ADR Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I), inhalationstoxische Stoffe (H330, H331) oder als kanzerogen eingestufte Stoffe (H350, H350i, H351 bzw. vormals R45, R49)
- Abfälle, die lungengängige Fasern enthalten oder bei der Verbrennung freisetzen können (Asbest, künstliche Mineralfasern, Carbonfasern)
- Ätzende Stoffe (Stoffe der ADR Klasse 8)
- Freie Flüssigkeiten
- Staubende Abfälle
- Spritzen, Messer, Skalpelle und andere spitze, scharfkantige Gegenstände
- stark geruchsintensive Stoffe
- Isocyanate oder Härter
- Chemikalien oder Pestizide
- Akkumulatoren und Batterien

D1129 / Revision: 14  
Stand: 03/2026

Der pH-Wert der Abfälle muss im „neutralen Bereich“ liegen (pH 5-12).

Die Temperatur des Abfallgemisches darf nicht erheblich von der Umgebungstemperatur abweichen (+/- 10-15 °C).

Die Oberfläche der Abfälle muss bei der Anlieferung im Container sichtbar sein; eventuell verwendete Inliner dürfen die Abfälle nicht bedecken.

# KUNDEN-Information

Kleingebinde und Verpackungen als Bestandteil der Abfallmischung können daher nur im restentleerten und geöffneten Zustand übernommen werden (abgenommener Deckel oder Verschluss). Abfallsäcke mit Inhalt müssen aufgeschnitten sein.

Für bestimmte Parameter gelten Schwellenwerte. Anlieferungen, bei denen die Schwellenwerte überschritten werden, sind vorab gesondert anzukündigen:

- Schwefel (S) 2 % (Massenanteil)
- Brom (Br) 0,2 % (Massenanteil)
- Iod (I) 0,1 % (Massenanteil)
- Quecksilber (Hg) 10 mg/kg
- Arsen (As) 10 mg/kg
- Cyanide (CN<sup>-</sup>) 50 mg/kg; leicht freisetzbare Cyanide sind grundsätzlich ausgeschlossen

Anlieferungen, welche Lösemitteldämpfe in signifikanter Menge freisetzen, können zur Annahmeverweigerung führen. Sofern eine Sonderbehandlung noch möglich, wird der Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(Endlos-) Bandfilter können nur stabil gebunden, z.B. mit Hilfe von Metallbändern, angeliefert werden. Lose Bandfilter können nur in Gebinden übernommen werden.

Die Abfälle sollten in der Regel zur direkten Übergabe in den Bunker eine Kantenlänge von maximal 40 cm einhalten. Bauschutt und Betonbrocken können nicht geschreddert werden und dürfen maximal in Faustgröße enthalten sein.

Vorgemischte Abfälle mit Bestandteilen > 40 cm werden vor der Beschickung über eine Rotorschere zerkleinert. Der Schredderaufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.

Über die Rotorschere können keine entzündbaren Abfälle mit einem Flammpunkt <60°C sowie keine massiven Metallteile mit Wandstärken > 3mm zerkleinert werden (z.B. dickwandige Metallrohre und -stäbe, Kantenleisten, Hohlprofile, Eisenplatten, Grobbleche, Kardanwellen, Eisenblöcke, Metallarmaturen, Massivschrauben etc.). Hierzu gehören auch Hydraulikschläuche jeder Größe, weil diese massive Kupplungen tragen.

Abrasives oder stark adhäsive Stoffe sowie staubende oder bei der Zerkleinerung potenziell gefährliche Stäube entwickelnde Abfälle (wie etwa Arzneimittel) sind ebenfalls von der Zerkleinerung ausgeschlossen.

Der Abfallerzeuger/Kunde hat den Transporteur mit der Entladung zu beauftragen. In diesem Zusammenhang hat der Abfallerzeuger/Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die gefahrgutrechtlichen Entladerpflichten vom Transporteur erfüllt werden, soweit sie in dessen Kompetenz liegen.

Eventuelle gefahrgutrechtliche Absenderpflichten sowie die Pflichten zum Anbringen von Großzetteln und orangefarbener Kennzeichnung für leere, ungereinigte Container fallen in den Zuständigkeitsbereich des Abfallerzeugers/Kunden.

Mit Signatur des Begleitscheines bestätigt der Abfallerzeuger, dass der angelieferte Abfall der Deklaration entspricht und die oben aufgeführten Vorgaben erfüllt

Abweichungen von diesen Annahmebedingungen müssen vorab mit der GSB vereinbart werden.

Bei Fragen steht Ihnen unser Vertrieb unter der Telefonnummer 08453/91-241 gerne zur Verfügung.

## Mitgeltende Dokumente:

- F0358 Abfallprofil
- D1113 Hinweise zum Ausfüllen des Abfallprofils
- Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb – Baar-Ebenhausen